

**Chorverbandstag  
des Schwäbischen Chorverbandes e. V.  
Workshop II „Entbürokratisierung im Verein“  
Sonntag, 09.10.2022, 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr und  
11 Uhr bis 12 Uhr  
im Bürgerzentrum Waiblingen**

**Rechtsanwalt Christian Heieck  
Weiherstraße 6  
72213 Altensteig  
Tel.: 07453/1677  
Fax: 07453/955 45 96  
kanzlei@rechtsanwalt-heieck.de**

## Anlass für den Workshop:

- Klagen und Bedenken vieler Vereins- und Vorstandsmitglieder: objektiv zu viel Bürokratie
- Dito: objektiv und subjektiv zu viele zu beachtende Vorschriften
- Besetzungsprobleme für Vorstände und Chöre – insbesondere nach der Pandemie
- häufig fehlende Jugendarbeit in den Vereinen des SCV
- vermehrte Bildung kleiner Ensembles ohne eigene Struktur
- Vorbehalte junger Sänger gegen „Vereinsmeierei“, Abkehr von überkommenen Strukturen

- Arbeitsgruppe des SCV zur Unterstützung der Gewinnung von Vorstandsmitgliedern und Förderung der Jugendarbeit, insbesondere Neustart nach der Corona-Pandemie
- Wechselbeziehung zwischen dem Interesse junger Sänger und zu viel Bürokratie in den Vereinen
- Überalterung in vielen Vereinen wegen fehlender Jugendarbeit, Wechselwirkung mit Rückgang oder Einschränkung der Singfähigkeit
- fehlende Information und Unsicherheitsfaktoren bei der Tätigkeit von Vorständen; Stichworte insbesondere: Satzung, Haftung, Datenschutz, Künstlersozialversicherung, Urheberrecht und GEMA; aus Angst, Fehler zu machen oder etwas zu vergessen, wird oft viel zu viel gemacht (Beispiel: Einwilligung bei Art. 6 DS-GVO)

- fehlende Information über finanzielle Anreize (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale, Förderprogramme)
- Besetzung des Vorstandes (Verschlankung): Beseitigung mitentscheidender Gremien als Organe, stattdessen Umwandlung in beratenden Gremien
- Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) soll nicht überstimmt werden können
- Vorstandsteam statt feste Funktionen, flexible Vorstandszahl
- Erleichterung des Zugangs für Jugendliche und Akquisition (Beitragsfreiheit, Selbstbestimmung)
- Inanspruchnahme der Fort- und Weiterbildungsangebote des SCV und der Chorakademie, Zusammenarbeit auch im Bereich der Datenverarbeitung und der sozialen Medien, insbesondere auch im Hinblick auf jugendliche Mitglieder

# Maßnahmen im Bereich der Satzung und der Geschäftsordnung

- Verschlankung der Satzung: Viele Satzungen sind überfrachtet und erschweren das Vereinsleben. Beispiele: Quorum bei der Auflösung des Vereins, zu umfangreiche Gremien, zu viele Gremien mit Entscheidungsbefugnissen
- fehlende Geschäftsordnung: Es reicht eine schlanke Satzung aus; Mindestanforderungen sind in der Mustersatzung im Anhang zu § 60 der Abgabenordnung zu finden. Alle weiteren Regelungen des Vereins können in einer oder mehreren Geschäftsordnungen geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird nicht vom Vereinsregister und auch nicht von der Finanzverwaltung überprüft.
- Regelungen zum Vorstand: Information über gesetzliche Haftungserleichterungen und solche in der Satzung; Ergänzung durch einen durchdachten Geschäftsverteilungsplan, auch zur Haftungsverminderung, Einzelvertretungsbefugnis, Vermeidung einer Notvorstandssituation

- Regelung des Datenschutzes im Verein und Bestellung eines Verantwortlichen, dadurch Entlastung des Gesamtvorstands, Weiterbildung des Verantwortlichen, Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen
- Regelung der Zuständigkeit für Urheberrecht und GEMA, Entlastung des Gesamtvorstandes
- Verzicht auf mehr als drei Veranstaltungen mit bezahlten Solisten etc. (dadurch Entfall der Meldung und Kommunikation mit der Künstlersozialkasse und Entfall der Künstlersozialabgabe, §24 Abs. 2 KSVG)
- Präventive Satzungsänderung oder Satzungsneufassung, da bei einzelnen Änderungen ggf. eine Neufassung von Finanzamt und Registergericht gefordert wird, bis dahin Bestandsschutz für die alte Satzung

- Kinderschutzgesetz und polizeiliches Führungszeugnis
- Umgang mit Vereinsregister und Finanzamt
- steuerliche Beratung und Absicherung gegen Steuerhaftung

# Rückgang der Sängerzahlen:

- Möglichkeit der Kooperation mit anderen Vereinen (Identität des Vereins bleibt erhalten)
- Möglichkeit der Fusion nach BGB oder Umwandlungsgesetz
- Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan für Versicherungs- und Haftungsfragen zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder
- Unbedingt: Geschäftsverteilungsplan und dessen Einhaltung zur Vermeidung der Haftung aller Vorstandsmitglieder
- Inanspruchnahme der Muster des SCV (Homepage: Mustersatzung, Chorleitervertrag, Entgagementvertrag etc.)
- Einsatz neuer Medien



## **Blick in die Zukunft:**

- Vernetzung von Vereinen, Kompetenzbündelung
- neue Formen der Vorstandsarbeit
- kreative Gestaltung der Mitgliederversammlung, die auch Mitglieder motivieren, neue Mitglieder akquirieren soll
- Entschlackung überkommener Begriffe (Ehrenordnung, Fahne etc.)
- vorsichtige Diskussion über Traditionalismen, auch mit jungen Mitgliedern

Hinweis auf die Veröffentlichung des Normenkontrallrats Baden-Württemberg „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“, kann von der Homepage der Prognos AG heruntergeladen werden.

Einige Stichworte:

- 6,5 Stunden für Bürokratie im Verein pro Woche
- Vielzahl und Komplexität zu beachtender Regelungen
- besondere Belastungen: Datenschutz, Steuerrecht und Auflagen bei Veranstaltungen
- bürokratische Verfahren und Verwaltungspraxis
- anzustrebende Vereinfachungen im Datenschutz, im Gemeinnützigkeitsrecht, im Steuerrecht, im Veranstaltungsrecht, im Kinderschutzrecht